

S A T Z U N G

der

Breitbandfördergesellschaft Friesland mbH

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- I) Die Gesellschaft führt die Firma

Breitbandfördergesellschaft Friesland mbH
- II) Sitz der Gesellschaft ist Jever.
- III) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- I) Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die Errichtung, Unterhaltung, Verpachtung und die Nutzung selbst oder durch Dritte) eines oder mehrerer Breitband-Netze(s) nebst zugehöriger Anlagen und Technik zur Sicherstellung und Verbesserung der Breitband-Versorgung im Landkreis Friesland, insbesondere in der Fläche.
- II) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen, insbesondere auch unter den in § 137 NKomVG normierten Voraussetzungen andere Unternehmen zu erwerben, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen und Zweigniederlassungen zu errichten.

§ 3

Stammkapital und Geschäftsanteile

- I) Das Stammkapital beträgt 25.000 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- II) An diesem Stammkapital ist der alleinige Gesellschafter Landkreis Friesland mit einem Geschäftsanteil (Geschäftsanteil Nr. 1) im Nennwert von 25.000 EUR beteiligt.
- III) Mehrere Geschäftsanteile eines Gesellschafters können durch Gesellschafterbeschluss zu einem Geschäftsanteil zusammengelegt oder geteilt werden. Die Geschäftsführung ist über die Beschlussfassungen nach Satz 1 unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, damit diese eine aktualisierte Gesellschafterliste beim Handelsregister einreichen kann.
- IV) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, der Geschäftsführung Veränderungen in seiner Person oder seiner Beteiligung an der Gesellschaft unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Nachweise sind durch Urschrift oder beglaubigte Abschrift zu führen.

§ 4

Veräußerung und Belastung von Geschäftsanteilen

- I) Die Veräußerung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Dasselbe gilt für die Belastung von Geschäftsanteilen.
- II) Die Geschäftsführer haben unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von ihnen unterschriebene Gesellschafterliste der Gesellschaft zum Handelsregister einzureichen, sofern nicht ein Notar an den Veränderungen mitgewirkt hat.

Nach Aufnahme der Gesellschafterliste in das Handelsregister haben die Geschäftsführer allen Gesellschaftern unverzüglich eine Abschrift der aktuellen Gesellschafterliste zur Kenntnisnahme zu übersenden.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- die Geschäftsführung und
- die Gesellschafterversammlung.

§ 6

Geschäftsführer und deren Vertretungsmacht

- I) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- II) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Einzelnen Geschäftsführern kann die Einzelvertretungsberechtigung auch für den Fall erteilt werden, dass mehrere Geschäftsführer bestellt sind.
- III) Die Geschäftsführer können durch Gesellschafterbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB und/oder vom gesetzlichen Wettbewerbsverbot befreit werden.
- IV) Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung schließt mit den Geschäftsführern die Anstellungsverträge ab; er ist auch zuständig für deren Änderung, Aufhebung und Beendigung; er handelt mit Einwilligung (vorheriger Zustimmung) des Kreisausschusses des Landkreises Friesland.

- V) Die Geschäftsführer haben die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen.
- VI) Die Aufgaben der Geschäftsführung sowie die Regelungen über Sitzungen und Beschlüsse der Geschäftsführung können durch eine Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung geregelt werden, die durch Gesellschafterbeschluss erlassen wird und durch Gesellschafterbeschluss geändert werden kann.
- VII) Die Geschäftsführer haben der Gesellschafterversammlung entsprechend § 90 AktG zu berichten. Die in § 90 Abs. 1 Satz 1 AktG genannten Berichte sind schriftlich zu erstatten.
- VIII) Die Geschäftsführung hat sicherzustellen, dass dem Gesellschafter zur Konsolidierung des Jahresabschlusses der Gesellschaft mit dem jeweiligen Jahresabschluss des Gesellschafters zu einem konsolidierten Gesamtabschluss nach § 128 Abs. 4 bis 6 NKomVG und § 129 NKomVG alle für den konsolidierten Gesamtabschluss erforderlichen Unterlagen und Belege der Gesellschaft so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der konsolidierte Gesamtabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.

§ 7

Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführer

- I) Der/Die Geschäftsführer ist/sind verpflichtet, bei der Geschäftsführung die Beschränkungen einzuhalten, die durch die Gesetze und Verordnungen, diesen Gesellschaftsvertrag, die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung, ihren Anstellungsvertrag sowie durch Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bestimmt sind.
- II) Die Geschäftsführungsbefugnis des/der Geschäftsführer(s) erstreckt sich auf alle Geschäftsführungsmaßnahmen, die der Betrieb der Gesellschaft gewöhnlicherweise mit sich bringt. Für Geschäfts-

führungshandlungen, die darüber hinausgehen, bedarf es eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses. Solche zustimmungsbedürftigen Geschäftsführungshandlungen sind insbesondere:

- 1) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- 2) der Erwerb oder die vollständige oder teilweise Veräußerung einer Beteiligung an einem anderen Unternehmen sowie die Beschlussfassung über die Erhöhung oder Herabsetzung des Kapitals eines Beteiligungsunternehmens und über die Änderung des Gesellschaftszwecks eines solchen;
- 3) der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Unternehmensverträgen (§§ 291 ff. AktG);
- 4) die Übernahme der Stellung eines persönlich haftenden Gesellschafters;
- 5) Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten;
- 6) Zusage von Ansprüchen, die eine Beteiligung an Umsatz und Gewinn begründen;
- 7) Zusage von Pensions- oder Versorgungsansprüchen;
- 8) Maßnahmen, die nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind und die die Einhaltung des Wirtschaftsplanes gefährden;
- 9) die Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten;
- 10) Abschluss von Spekulations- oder Börsengeschäften einschließlich derivativen Finanzgeschäften und das Anlegen von Barmitteln in anderer Form als in Fest- oder Termingeldern;

- 11) Auftragserteilung für bauliche und sonstige investive Maßnahmen, die im Einzelfall 25.000 EUR zuzüglich Umsatzsteuer überschreiten;
- 12) Aufnahme und Gewährung von Darlehen oder sonstigen Krediten;
- 13) Einräumung von Sicherheiten für Dritte sowie Übernahme von Bürgschaften und Garantien, Abgabe von Schuldversprechen sowie Übernahme von Haftungen;
- 14) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung oder mit einem Gegenstandswert von mehr als 5.000 EUR, Abschluss von Vergleichen wenn der Wert des Nachgebens mehr als 5.000 EUR beträgt, Verzicht auf Forderungen mit einem Nominalwert von mehr als 5.000 EUR;
- 15) Abschluss oder Änderung von Verträgen mit Mitarbeitern, in denen Bruttojahresbezüge von mehr als 30.000 EUR und/oder andere als die gesetzlichen Kündigungsfristen vereinbart werden.

Die Gesellschafterversammlung kann durch Gesellschafterbeschluss weitere zustimmungsbedürftige Geschäftsführungshandlungen bestimmen oder andere als die vorstehenden Betragsgrenzen festlegen.

- III) Der/die Geschäftsführer hat/haben vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan der Gesellschaft bestehend mindestens aus einem Erfolgs-, Vermögens- und Personalplan sowie einem Leistungsplan für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen, der eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses bedarf.

§ 8

Gesellschafterversammlung

- I) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen alle ihr nach diesem Vertrag und vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse. Die Gesellschafterversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Befugnisse:
- 1) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer;
 - 2) Überwachung der Geschäftsführung;
 - 3) Entgegennahme der Berichte gemäß § 6 Absatz VII und deren Beratung;
 - 4) die Beschlussfassung über die gemäß § 7 Absatz II dieses Vertrages zustimmungsbedürftigen Geschäftsführungshandlungen;
 - 5) die Zustimmung zu dem von der Geschäftsführung gemäß § 7 Absatz III aufgestellten Wirtschaftsplan;
 - 6) die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts;
 - 7) die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung;
 - 8) die Wahl des Abschlussprüfers;
 - 9) den Erlass und die Änderung der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung;
 - 10) die Entlastung der Geschäftsführer.
- II) Gesellschafterversammlungen sind von dem Geschäftsführer bzw. dem Vorsitzenden der Geschäftsführung einzuberufen. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung kann ebenfalls jederzeit Ge-

sellschafterversammlungen einberufen. Der Gesellschafter ist zu den Gesellschafterversammlungen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Zwischen dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens und dem Tag der Gesellschafterversammlung - beide Tage nicht mitgerechnet - muss ein Zeitraum von einer Woche liegen. Diese Ladungsfrist kann bis auf drei Werktage abgekürzt werden, wenn dringende Beschlussgegenstände es nach Auffassung der Geschäftsführung erfordern. Der/Die Geschäftsführer nehmen an den Gesellschafterversammlungen teil, es sei denn, die Gesellschafterversammlung beschließt Abweichendes.

- III) Die jährliche ordentliche Gesellschafterversammlung hat innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres stattzufinden. Diese hat zu beschließen über die Beschlussgegenstände gemäß Absatz I Nr. 5 bis 8 und 10. Gesellschafterversammlungen sollen einmal pro Quartal, mindestens zwei mal pro Jahr stattfinden.
- IV) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, falls das Wohl der Gesellschaft die Einberufung einer Gesellschafterversammlung erfordert oder nach dem Gesetz oder diesem Vertrag ein Beschluss der Gesellschafterversammlung erforderlich ist und mit der Beschlussfassung nicht ohne Nachteile bis zur nächsten ordentlichen Gesellschafterversammlung gewartet werden kann.
- V) Die Gesellschafterversammlung besteht aus sieben Personen. Der Landkreis Friesland bestellt sechs Kreistagsabgeordnete und den Landrat. Es gilt § 138 NKomVG.
- VI) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Landrat. Ist dieser nicht anwesend, wählt die Gesellschafterversammlung einen Vorsitzenden der Versammlung. Die Stimmen eines Gesellschafters können nur einheitlich abgegeben werden.
- VII) Über die Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden der Versammlung und einem Protokoll-

führer zu unterzeichnen und den Gesellschaftern unverzüglich zuzustellen ist. In dem Protokoll sind gefasste Beschlüsse im Wortlaut wiederzugeben. Den Protokollführer bestimmt der Vorsitzende.

- VIII) Gesellschafterbeschlüsse können - soweit gesetzlich zulässig - auch ohne Abhaltung einer Gesellschafterversammlung auf schriftlichem Weg, telegraphisch, per Telefax oder per Email gefasst werden, wenn kein Gesellschafter dieser Art der Abstimmung widerspricht. Beschlüsse, die schriftlich, telegraphisch, per Telefax oder per Email gefasst worden sind, sind von der Geschäftsführung aufzubewahren. Kopien schriftlich, telegraphisch, per Telefax oder per Email gefasster Gesellschafterbeschlüsse sind den Gesellschaftern unverzüglich zuzustellen.
- IX) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch Klage angefochten werden.
- X) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bestellt ist und an der Versammlung teilnimmt.

§ 9

Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfungsrechte

- I) Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Fristen (§ 264 HGB) für das abgelaufene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (bestehend aus der Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang) sowie den Lagebericht dem Abschlussprüfer vorzulegen.
- II) Die Jahresabschlussprüfung ist nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben entsprechend § 158 i.V.m. § 157 NKomVG und der Eigenbetriebsverordnung durchzuführen.

- III) Der Jahresabschluss ist nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers spätestens bis zum 30. Juni des folgenden Geschäftsjahres der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- IV) Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Friesland ist für die Prüfung zuständig. Ihm werden die Rechte nach § 54 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz - HGrG -) eingeräumt. Zudem wird für die überörtliche Prüfung der zuständigen Prüfungseinrichtung das Recht nach § 1 Abs. 2 NKPG eingeräumt.
- V) Die Geschäftsführung ist gegenüber dem Landkreis Friesland berichtspflichtig. Der Landkreis Friesland gibt der Geschäftsführung Form, Inhalt und Periodizität der Berichte vor. Insbesondere sind die in § 151 NKomVG geregelten Inhalte abzudecken. Der Gesellschafter ist darüber hinaus berechtigt, sich jederzeit bei der Gesellschaft zu unterrichten.
- VI) Der Gesellschafter behält sich eine Prüfung nach § 155 Abs. 2 Nr. 5 NKomVG vor.

§ 10

Bekanntmachungen der Gesellschaft

- I) Bekanntmachungen erfolgen im Bundesanzeiger nach Form und Inhalt unter Beachtung der Erfordernisse für die Offenlegung nach § 158 NKomVG und unter Beachtung der für Eigenbetriebe maßgeblichen Vorschriften.
- II) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen so, wie der Gesellschafter seine ortsüblichen Bekanntmachungen vorzunehmen hat.

§ 11

Kosten und Steuern

Die durch die Gründung der Gesellschaft entstehenden Kosten trägt die Gesellschaft. Der Gründungsaufwand (Gerichts- und Bekanntmachungs- sowie Notarkosten) wird festgesetzt auf 2.000 EUR.

§ 12

Schlussbestimmungen

- I) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft bedürfen der Schriftform, soweit nicht das Gesetz die notarielle Beurkundung bestimmt.

- II) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Es sollen dann im Wege der (auch ergänzenden) Auslegung die Regelungen gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entsprechen. Sofern eine Auslegung aus Rechtsgründen ausscheidet, verpflichten sich die Gesellschafter, dementsprechende ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Das gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder der Auslegung des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergibt.

Jever, den 7. März 2016

Landkreis Friesland
Der Landrat

(Sven Ambrosy)